



KANTON AARGAU

Menschen machen Zukunft

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT

Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) und der Lärmschutzverordnung (LSV) im Bereich Planen in lärmbelasteten Gebieten

Planungsforum vom 27. Mai 2026

Philipp Huber, Fachspezialist Lärm und NIS, Abteilung für Umwelt

Inhalt

Gesetzliche Vorgaben

Zusätzlicher Wohnraum

Kantonale Strassenlärmkataster

Gesamtdämpfung

Überwiegendes Interesse

Freiräume

Massnahmen zur angemessenen Wohnqualität

Umsetzung im Kanton Aargau

Gesetzliche Vorgaben



Bundesrat setzt angepasste Lärmschutzverordnung in Kraft

Der Bundesrat hat am 25. Februar 2026 die Teilkraftsetzung der Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) und die Änderung der Lärmschutz-Verordnung (LSV) per 1. April 2026 beschlossen.

Mit den Anpassungen des Umweltschutzgesetzes und der Lärmschutz-Verordnung soll die Siedlungsentwicklung nach innen gefördert und besser mit dem Lärmschutz koordiniert werden.

Die neuen Regelungen präzisieren insbesondere die lärmrechtlichen Kriterien für Baubewilligungen und schaffen klare Rechtsgrundlagen für Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten.

<https://www.news.admin.ch/de/newsb/zZBDmajyRvwbYVpmMVMTQ>

Alte gesetzliche Vorgaben beim Planen

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

814.01

vom 7. Oktober 1983 (Stand am 1. April 2025)

Art. 24 Anforderungen an Bauzonen

¹ Neue Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in denen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können. Die Umzonung von Bauzonen gilt nicht als Ausscheidung neuer Bauzonen.³⁴

² Werden die Planungswerte in einer bestehenden, aber noch nicht erschlossenen Bauzone für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, überschritten, so sind sie einer weniger lärmempfindlichen Nutzungsart zuzuführen, sofern nicht durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen im überwiegenden Teil dieser Zone die Planungswerte eingehalten werden können.

Revision Artikel 24 Umweltschutzgesetz

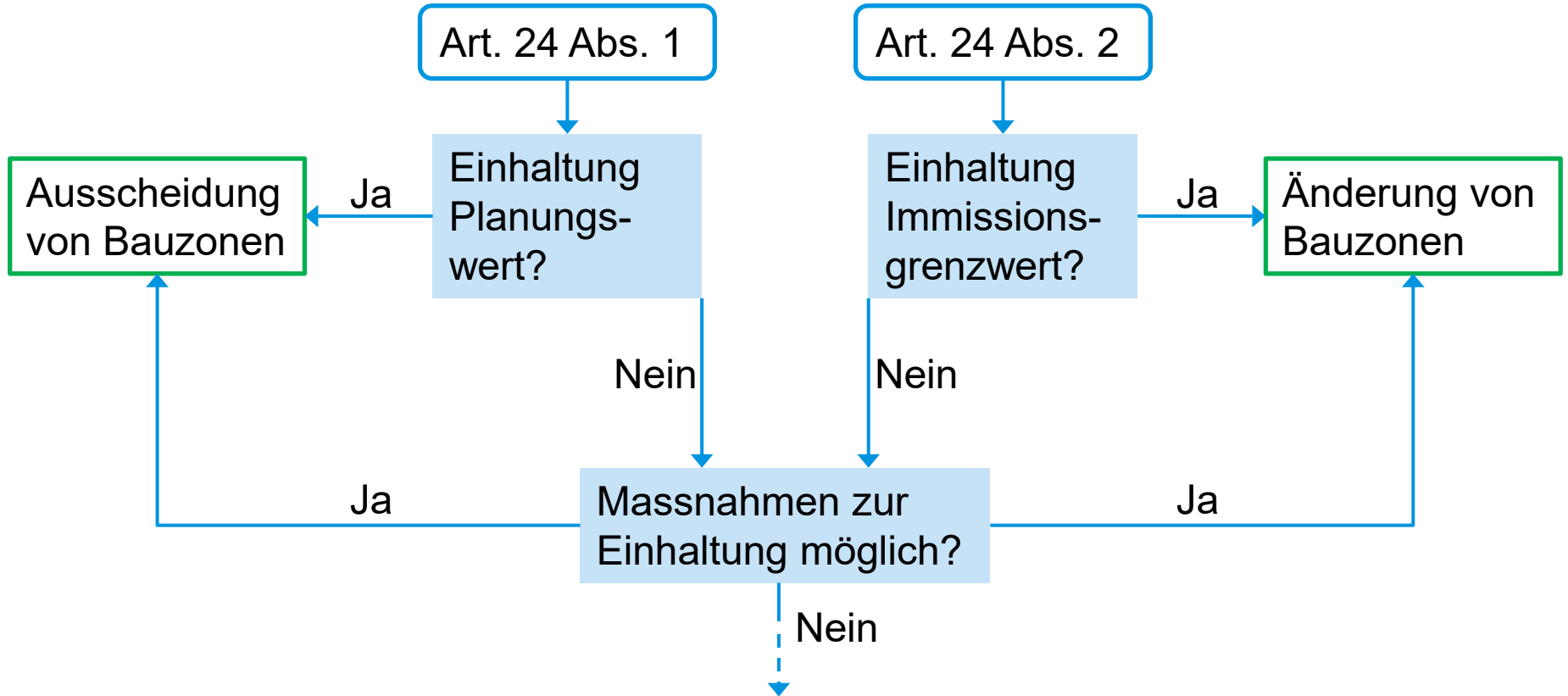
¹ Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur ausgeschieden werden, wenn die Planungswerte eingehalten werden können.

² In Bauzonen dürfen Änderungen von Nutzungsplänen, mit denen zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden soll, nur beschlossen werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

³ In Abweichung der Absätze 1 und 2 können Bauzonen ausgeschieden oder Änderungen von Nutzungsplänen in Bauzonen beschlossen werden, wenn:

- a. daran ein überwiegendes Interesse zur Siedlungsentwicklung nach innen besteht;
- b. innerhalb der Bauzone oder in deren Nähe ein der Dichte und Nutzungsart der Zone entsprechender und für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum vorhanden ist, welcher der Erholung dient; und
- c. Massnahmen, insbesondere bei Strassenverkehrsanlagen sowie bei Gebäuden und deren Umfeld, festgelegt werden, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen.

Revision Artikel 24 Umweltschutzgesetz



Krass, Leiser, Maag, 2025: Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten. Kompendium für die Planungs- und Beurteilungspraxis zum Umgang mit Artikel 24 USG

Keine Massnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte möglich

Art. 24 Abs. 3, a)

Siedlungsentwicklung nach innen

überwiegendes Interesse?

Ja

Nein

keine Ausscheidung oder Änderung von Bauzonen

Art. 24 Abs. 3, b)

Freiraum
Kriterien:
- Nähe
- Dichte und Nutzungsart
- Zugänglichkeit
- Erholung

Vorhanden?

Ja

Nein

Massnahme zur Erfüllung der Kriterien möglich?

Ja

Nein

keine Ausscheidung oder Änderung von Bauzonen

Art. 24 Abs. 3, c)

akustische Massnahmen
- Strassenverkehrsanlagen
- Gebäude
- Umfeld

Umsetzung möglich?

Nein

Ja

keine Ausscheidung oder Änderung von Bauzonen

Ausscheidung oder Änderung von Bauzonen

Zusätzlicher Wohnraum (Art. 24 Abs. 2 USG)

Beispiele für solche Änderungen sind:

- Umzonung einer Industrie- oder Arbeitszone in eine Wohn- und Arbeitszone
- Umzonung einer Wohnzone 2-geschossig in eine Wohnzone 3-geschossig
- Erhöhung der Ausnutzungsziffer
- Wenn durch die Festlegung einer Gestaltungsplanpflicht ein zusätzliches Geschoss oder eine höhere Ausnutzung im Vergleich zur Regelbauweise zulässig ist

Einhaltung der massgebenden Immissionsgrenzwerte muss nachgewiesen werden (Art. 24 Abs. 2 USG)!

Kantonaler Strassenlärmimmissionskataster



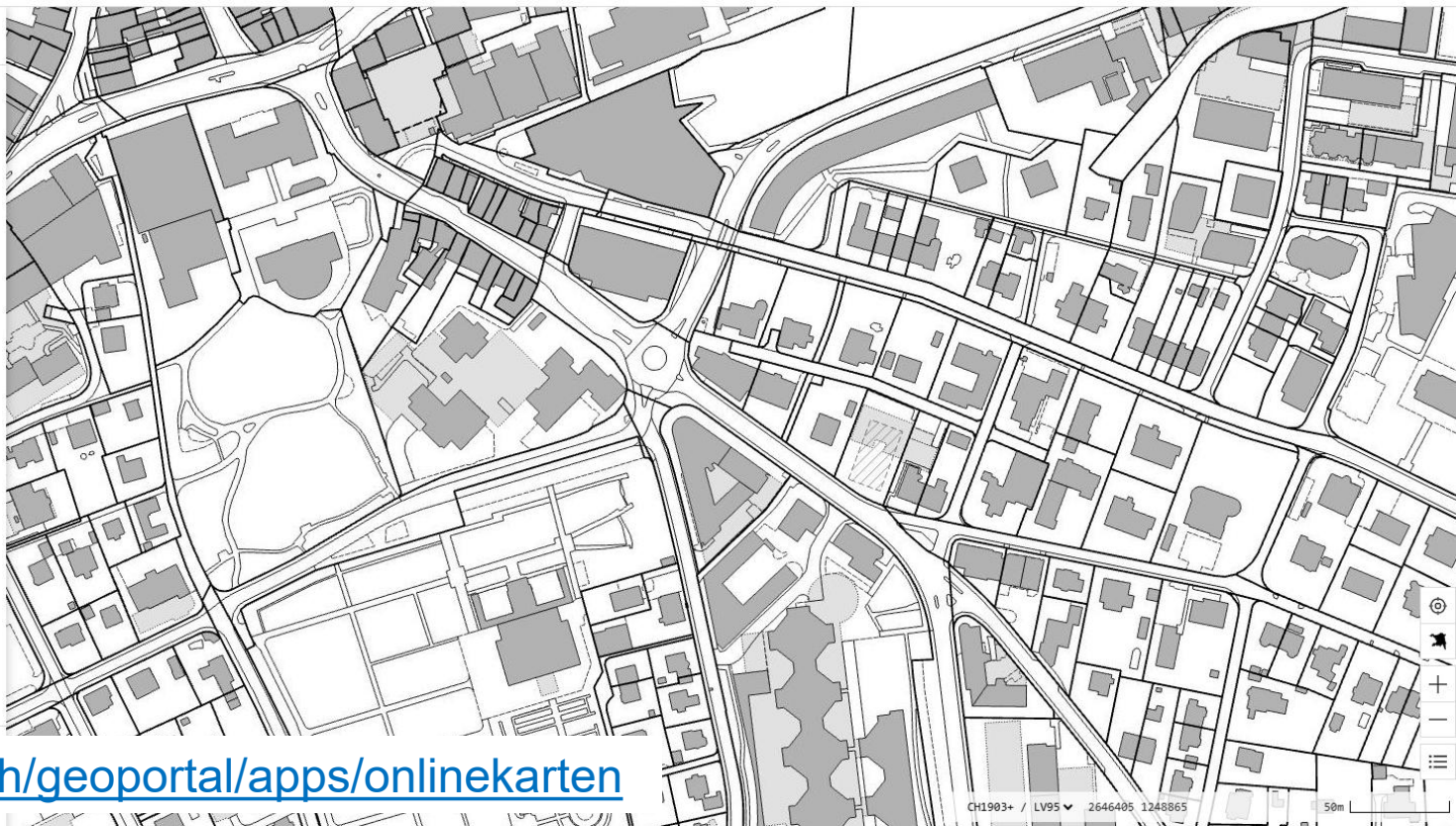
Online Karten

Anmelden

Ebenen

Ebene hinzufügen

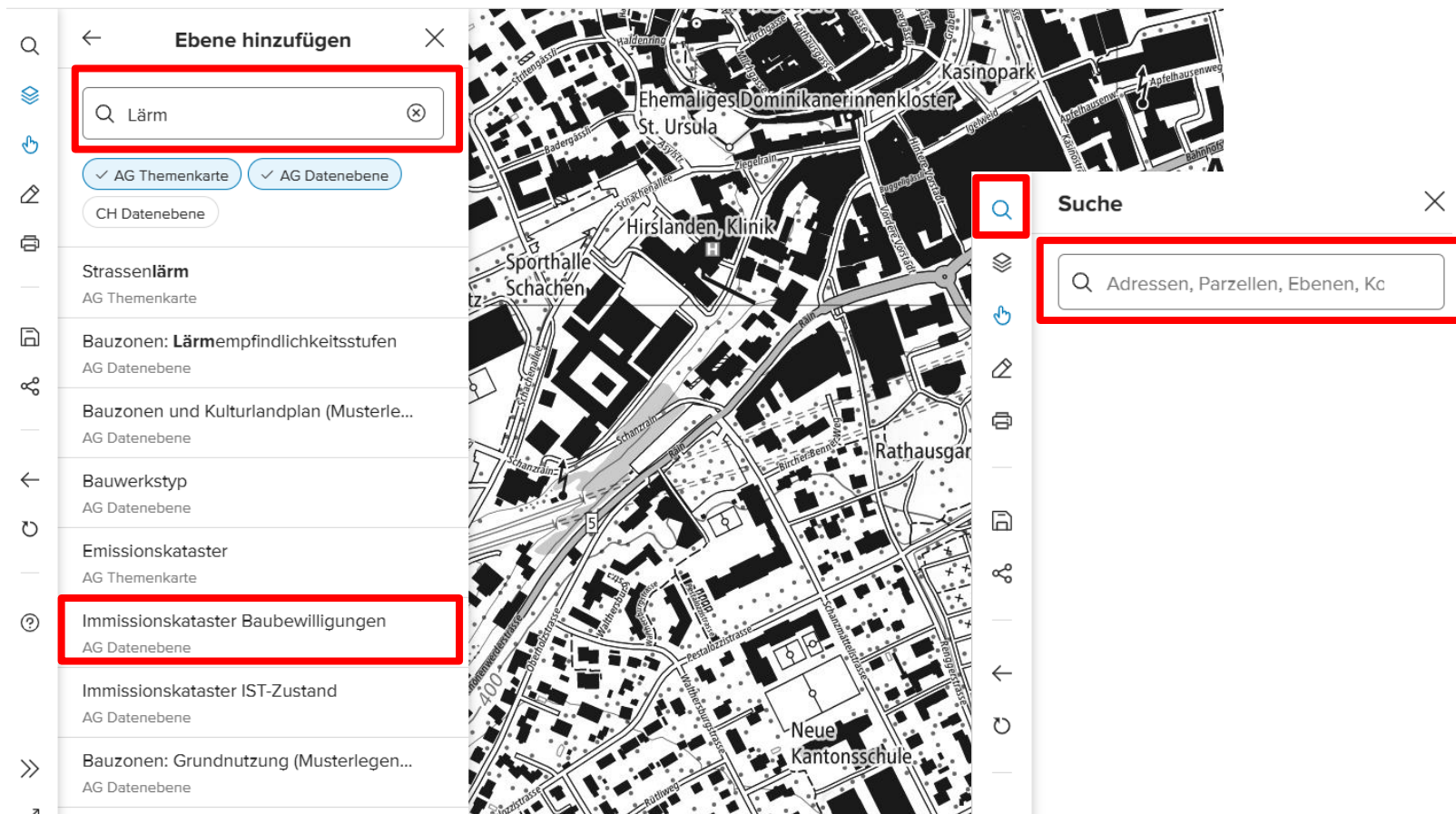
ⓘ Es wurden noch keine Ebenen hinzugefügt. Bitte auf den Button "Ebene hinzufügen" klicken, um Ebenen (Karten, Themen) zu laden.



<https://www.ag.ch/geoportal/apps/onlinekarten>

CH1903+ / LV95 2646405 1248865 50m

Kantonaler Strassenlärmimmissionskataster



Kantonaler Strassenlärmimmissionskataster

Anwendungen
ÖREB AGOBIS Infra3dRoad

Toleranz 2 m

Alle aufklappen Alle zuklappen

Immissionskataster Baubewilligungen

Legende

Gemeindename	Suhr
Gebäude-ID aus Decibase	26243
Gebäude-Adresse	Parz Tramstrasse
Empfindlichkeitsstufe	III
Referenzjahr	2022
Immissionsgrenzwert Tag aufgrund ES	65
Immissionsgrenzwert Nacht aufgrund ES	55
Beurteilungspegel Tag	65.7
Beurteilungspegel Nacht	57.7
Grenzwertbeurteilung des Gebäudes	Immissionsgrenzwert überschritten

Kantonaler Strassenlärmemissionskataster

← Ebene hinzufügen ×

🔍 Lärm ×

✓ AG Themenkarte ✓ AG Datenebene

CH Datenebene

Strassenlärm
AG Themenkarte

Bauzonen: Lärmempfindlichkeitsstufen
AG Datenebene

Bauzonen und Kulturlandplan (Muster...
AG Datenebene

Bauwerkstyp
AG Datenebene

Emissionskataster
AG Themenkarte

Immissionskataster Baubewilligungen
AG Datenebene

CH1903+ / LV95 2647839 1248304 30m 2

Kantonaler Strassenlärmemissionskataster



[Alle aufklappen](#) [Alle zuklappen](#)

Immissionskataster Baubewilligungen

Am abgefragten Punkt wurden keine Sachinformationen gefunden.

Emissionskataster - LE Nacht

Legende

Gemeinde	Suhr
Abschnittsidentifikation	33
Achsnummer	K242
Bezugspunkt 1	E108
Distanz BZ1	25
Bezugspunkt 2	E114
Distanz BZ2	88
VDATJ	2022
V	60
I	0.4
Emissionspegel Tag [dB(A)] (nur informativ)	79.5
Emissionspegel Nacht [dB(A)] (nur informativ)	71
durchschnittliche stündliche Verkehrsmenge Kat 1	5.4

Kantonaler Strassenlärmemissionskataster

Gesamtdämpfung festlegen:

Gesamtdämpfung = Emission aus Kataster – massgebender Grenzwert der LSV

Beispiel: Einhaltung der IGW (ES III)

Gesamtdämpfung Tag = 79.5 dB(A) – 65 dB(A) = 14.5 dB(A)

Gesamtdämpfung Nacht = 71.0 dB(A) – 55 dB(A) = 16.0 dB(A)

§ ... Lärmschutz

¹ Sämtliche Fenster von lärmempfindlichen Wohnräumen müssen gegenüber der Kantonsstrasse K... eine Gesamtdämpfung von 16.0 dB(A) aufweisen.

Nachweis, dass sinnvolle Überbauung möglich ist!

Eisenbahnlärm



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Suche nach Adressen, Parzellen oder Karten

In Zusammenarbeit mit den Kantonen

► Teilen

► Drucken

► Zeichnen & Messen auf der Karte

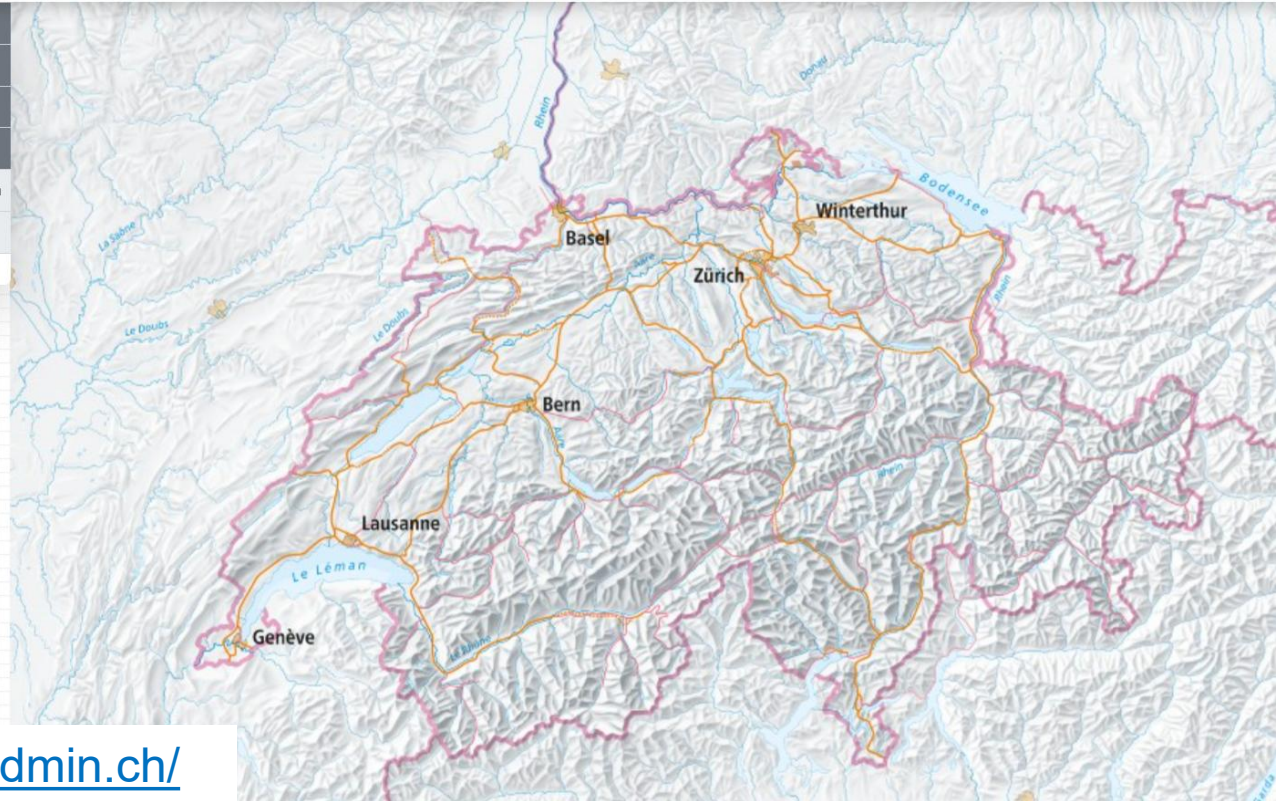
► Erweiterte Werkzeuge

► Geokatalog

Thema wechseln

▼ Dargestellte Karten

▲ Menü schliessen



<https://map.geo.admin.ch/>

Eisenbahnlärm

The image shows a screenshot of a web application for noise mapping in Switzerland. The search bar at the top contains the text 'Eisenbahnlärm'. Below the search bar, there are several menu items: 'Teilen', 'Drucken', 'Zeichnen & Messen auf der Karte', 'Erweiterte Werkzeuge', 'Geokatalog', and 'Dargestellte Karten'. Under 'Dargestellte Karten', there is a checkbox for 'Eisenbahnlärm Tag' which is checked. The search results are listed below, with the first four items highlighted in blue. The first two items are 'Eisenbahnlärm, tats. Immission T' and 'Eisenbahnlärm, tats. Immission N'. The next two items are 'Eisenbahnlärm, zuläss. Immission T' and 'Eisenbahnlärm, zuläss. Immission N'. The last two items, 'Eisenbahnlärm Tag' and 'Eisenbahnlärm Nacht', are crossed out with a large red 'X'. The background of the application is a map showing a residential area with buildings, roads, and a railway line. A red overlay on the map indicates the noise level. A white box with red text is overlaid on the map, stating 'Lärmbelastung 1.5 m über Boden'.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

In Zusammenarbeit mit den Kantonen

Suche Eisenbahnlärm

Gehe nach ...

Laufen-Uhwiesen (ZH)

Wassen (UR)

Karte hinzufügen ...

Eisenbahnlärm, tats. Immission T

Eisenbahnlärm, tats. Immission N

Eisenbahnlärm, zuläss. Immission T

Eisenbahnlärm, zuläss. Immission N

~~Eisenbahnlärm Tag~~

~~Eisenbahnlärm Nacht~~

Eisenbahnlärm, Lärmschutzwände

Lärmbelastung
1.5 m über Boden

Eisenbahnlärm

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

In Zusammenarbeit mit den Kantonen

Eisenbahnlärm

Teilen
Drucken
Zeichnen & Messen auf der Karte
Erweiterte Werkzeuge
Geokatalog Thema wechseln
Dargestellte Karten

- Eisenbahnlärm, zuläss. Immission N
- Eisenbahnlärm, zuläss. Immission T
- Eisenbahnlärm, Lärmschutzwände

Menü schliessen

Objekt-Information

▼ Eisenbahnlärm, zuläss. Immission N 2

▼ 282157

Max. zul. Pegel (Nacht)	58.0
Empfindlichkeitsstufe	III
Stockwerk des Ermittlungspunktes	0
Typ des Ermittlungspunktes	Fassadenpunkt
Verfügungsjahr	2012

▼ 282158

Max. zul. Pegel (Nacht)	63.0
Empfindlichkeitsstufe	III
Stockwerk des Ermittlungspunktes	1
Typ des Ermittlungspunktes	Fassadenpunkt
Verfügungsjahr	2012

Lärm der Nationalstrassen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

In Zusammenarbeit mit den Kantonen

Teilen
Drucken
Zeichnen & Messen auf der Karte
Erweiterte Werkzeuge
Geokatalog
Dargestellte Karten

Strassenverkehrslärm Nacht
 Strassenverkehrslärm Nacht

Menü schliessen

strassenverkehrslärm

Gehe nach ...

Siders (VS)

Ort Strass (SG) - Oberuzwil

Karte hinzufügen ...

~~Strassenverkehrslärm Tag~~

~~Strassenverkehrslärm Nacht~~

Lärmbelastung
1.5 m über Boden

E-Mail-Anfrage an paul.burch@astra.admin.ch

Problem

Artikel 24 Absatz 3 Umweltschutzgesetz



Themen:

Freiräume zur Erholung

Massnahmen zur Verbesserung der akustischen Wohnqualität

Es zeigt auf, wie Artikel 24 des Umweltschutzgesetzes zu verstehen ist und aus Sicht des Bundes angewendet werden soll.

Überwiegendes Innenentwicklungsinteresse

	Grundlage zur Begründung eines überwiegenden Innenentwicklungsinteresse	Planungsinstrumente / weitere Indikatoren
1	Festlegung in übergeordneten formellen Planungsinstrumenten	Kantonaler Richtplan, regionaler Richtplan, kommunaler Richtplan
2	Festlegung in informellen Planungsinstrumenten	Räumliche Entwicklungskonzepte, Strategien etc.
3	Nachgewiesener Innenentwicklungsbedarf	Bauzonendimensionierung auf den Bedarf der nächsten 15 Jahre gem. Art. 15 RPG
4	Standortgüte	Mobilität und Erschliessung (ÖV-Erschliessung, Fuss- und Veloanbindung etc.) Nahversorgungsangebote (Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, alltägliche Dienstleistungen etc.) Weitere Standortqualitäten (Freiraumangebot, geringe Immissionen etc.)

Krass, Leiser, Maag, 2025: Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten. Kompendium für die Planungs- und Beurteilungspraxis zum Umgang mit Artikel 24 USG

Freiräume zur Erholung

- Freiräume im Sinne von Art. 24 Abs. 3 USG müssen der Erholung dienen, öffentlich zugänglich sein und in einer Gehdistanz von 300 m bis maximal 500 m liegen.
- Richtwert bezüglich Dichte: 8 m² pro Einwohner bzw. 4 m² pro Beschäftigten
- Drei gleichwertige Erholungstypen
 - Spiel und Bewegung
 - Entschleunigung und Rückzug
 - Begegnung und Kommunikation
- Naturnahe Freiräume mit Wasser- und Grünelementen haben nachweislich einen höheren Erholungseffekt als nicht-grüne Freiräume
- Freiräume sollen als akustisch angenehm wahrgenommen werden (Schalldruckpegel, Sprachverständlichkeit, Grünanteil)

Freiräume zur Erholung

klangraumarchitektur.ch



Für eine bessere Aufenthaltsqualität in Aussenräumen

Wir spazieren durchs Quartier, besuchen mit Kindern Spielplätze, essen in einem Park zu Mittag. Für uns alle ist die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Aussenraum wichtig, denn sie trägt zur Erholung im Alltag bei. Unser Wohlbefinden an diesen Orten wird auch von Klängen und Geräuschen bestimmt.

Freiräume zur Erholung

A) Hilfsblatt zur Einschätzung der Erholungseignung von Freiräumen

- Welche Freiräume bestehen im erweiterten Siedlungskontext (d.h. im Stadtteil/Gemeindeteil, in dem das Ein-/Umzonungsgebiet liegt)?
- Handelt es sich um Freiräume im Eigentum der öffentlichen Hand oder von Privaten?
- **Berechnung für den gesamten erweiterten Siedlungskontext:**
Wie viel m² Freiraum sind pro Person innert 300-500 m erreichbar?
- Liegt das Innenentwicklungsgebiet in einem Siedlungskontext mit einer quantitativ guten oder unzureichenden Freiraumversorgung?
- Wie wirkt sich der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzuwachs, der durch die Ein-/Umzonung entsteht, auf die quantitative Freiraumversorgung aus? Können die bestehenden Freiräume den Zuwachs auffangen oder entsteht dadurch eine Unterversorgung?
- Sind neue Freiräume geplant, welche eine mögliche Unterversorgung entschärfen können?

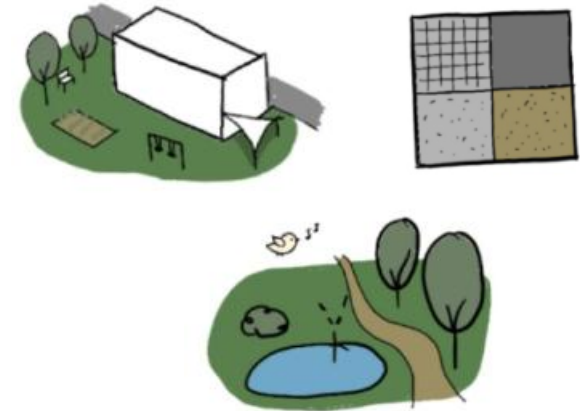
Akustisch angemessene Wohnqualität

Wohnumgebung so gestalten, dass Bewohner:innen möglichst wenig von Lärm belästigt werden und von einer möglichst hohen Klangqualität profitieren (angenehme, vielfältige Geräusche).

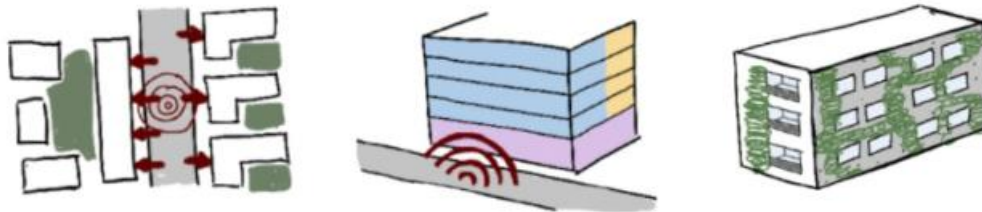
Massnahmen an Verkehrsanlagen



Massnahmen im Wohnumfeld



Massnahmen an Gebäuden



Krass, Leiser, Maag, 2025: Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten. Kompendium für die Planungs- und Beurteilungspraxis zum Umgang mit Artikel 24 USG

Akustisch angemessene Wohnqualität

B) Hilfsblatt zur Einschätzung der akustischen Wohnqualität

Massnahme	(zeitlich begrenztes) Fahrverbot zur Eindämmung des Lärms an der Quelle	Geschwindigkeitsreduktion	Lärmindernde Strassenbeläge	Ausbau von Fuss- und Radwegen mit direkten Verbindungen zu wichtigen Zielorten; Priorisierung des Fuss- und Radverkehrs	Vegetation im Strassenraum	Aufenthaltsflächen im Strassenraum oder in direkt angrenzenden Bereichen	"Shared Spaces" im Strassenraum
Bestehen im konkreten Fall Möglichkeiten, um damit eine Verbesserung der akustischen Wohnqualität zu erzeugen?							
Ist eine entsprechende Massnahme im Bestand bereits umgesetzt?							
Ist eine entsprechende Massnahme geplant?							

Krass, Leiser, Maag, 2025: Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten. Kompendium für die Planungs- und Beurteilungspraxis zum Umgang mit Artikel 24 USG

Umsetzung im Kanton Aargau

Ausgangslage:

Die Revision wurde per 1. April 2026 in Kraft gesetzt.

Da keine Übergangsbestimmungen bestehen, wurde sie – auch für laufende Verfahren – direkt ab diesem Datum anwendbar

Es stellte sich die Frage, wie bezüglich der laufenden Verfahren vorgegangen werden konnte

- > *Planungen, die abschliessend vorgeprüft wurden (und ggf. schon von der Gemeindeversammlung beschlossen wurden)*
- > *Planungen, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wurden und inzwischen dem Kanton zur Genehmigung eingereicht wurden*

Umsetzung im Kanton Aargau

Entscheid ARE:

Wir stützen ab auf den **Wortlaut** der Bestimmung:

"dürfen nur beschlossen werden, wenn..."

- > wurde die **Planung vor dem 1. April 2026 von der Gemeindeversammlung beschlossen**, wird die Bestimmung als erfüllt betrachtet
 - Das Ziel der Revision bestand gemäss Botschaft darin, Konflikte bei der Baubewilligung zu vermeiden/vermindern. Entsprechend sollen die IGW bereits im Rahmen der Planung berücksichtigt werden.
 - Die Prüfung der Einhaltung der IGW erfolgt weiterhin gestützt auf Art. 22 USG im Baubewilligungsverfahren
- > für **zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschlossene Planungen** sind (ggf.) die Nachweise nach Art. 24 Abs. 3 USG zu erbringen:
 - überwiegendes Interesse an der Siedlungsentwicklung nach innen
 - innerhalb BZ oder in der Nähe adäquater und zugänglicher Freiraum
 - Massnahmen, die in akustischer Hinsicht zur Wohnqualität beitragen

Umsetzung im Kanton Aargau

Wir befinden uns in einem "lernenden Prozess":

Die künftige Praxis entwickeln wir gemeinsam – mit Augenmass, Transparenz und gegenseitiger Unterstützung

Anforderungen aus Art. 24 Abs. 3 USG:

- > *Es besteht ein überwiegendes Interesse an der Siedlungsentwicklung nach innen*
→ dürfte im Rahmen der Interessenabwägung erbracht werden können
- > *Innerhalb der Bauzone oder in deren Nähe ist ein der Dichte und Nutzungsart der Zone entsprechender und für die betroffene Bevölkerung zugänglicher Freiraum vorhanden, welcher der Erholung dient*
→ Praxisbildung nötig! Die Herausforderung dürfte insb. bei den Fragen liegen "wo?", "wie gross?", "was muss er leisten?" und "wie wird er gesichert"?
- > *Massnahmen, die in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität beitragen* → dürfte gemäss "State of the Art" erbracht werden können

Umsetzung im Kanton Aargau

Situation:

- Es bestehen noch keine Referenzfälle
- Die Praxis entsteht schrittweise
- Anforderungen werden präzisiert, sobald Erfahrungen vorliegen

Unser Beitrag:

- Augenmass bei der Anwendung
- Transparenz über die Entscheidungsgrundlagen (sobald vorhanden)
- Kooperation und Unterstützung im Austausch mit Gemeinden und Planenden

Vorgehen und Ziel:

- Iterativer Prozess: *Rückmeldungen* → ggf. *Anpassungen* → *Stabilisierung*
- Praxistaugliche, einheitliche und rechtssichere Anwendung für den Aargau

Fragen

